



STATUTEN

Junge Christlich-Demokratische Volkspartei
Nidwalden
(Junge CVP Nidwalden)



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck und Wesen	3
Art. 3 Verhältnis zur Jungen CVP Schweiz	3
Art. 4 Verhältnis zur CVP Nidwalden	3

Mitgliedschaft

Art. 5 Grundlage und Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Ende der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Austritt und Ausschluss	4
Art. 8 Sympathisanten	4
Art. 9 Gönner.....	4

Gliederung der Standespartei und gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Gliederung.....	5
Art. 11 Gemeindeparteien	5
Art. 12 Information	4
Art. 13 Meldung der Organe	4
Art. 14 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen	4

Organisation

Art. 15 Organe.....	5
Art. 16 Parteiversammlung	5
Art. 17 Vorstand	6
Art. 18 Die Aufgaben der einzelnen Ressorts.....	7
Art. 19 Die Revisoren.....	7
Art. 20 Mandatsträger der JCVP Nidwalden	7

Finanzen

Art. 21 Finanzreglement.....	8
Art. 22 Haftung und Rechnungsjahr.....	8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung.....	8
Art. 24 Auflösung	8
Art. 25 Inkrafttreten	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Formulierungen schliessen selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Junge Christlich-Demokratische Volkspartei des Standes Nidwalden (Junge CVP Nidwalden) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins richtet sich nach dem Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Wesen

¹ Die Junge CVP Nidwalden ist eine politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft mitzugestalten.

² Die Junge CVP Nidwalden will einen Beitrag zur politischen Bewusstseinsbildung innerhalb der jungen Generation leisten. Es ist ihr vordringliches Anliegen, die Jugend vermehrt zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft anzuregen und sie zu politischer Aktivität zu motivieren.

Art. 3 Verhältnis zur Jungen CVP Schweiz

¹ Die Junge CVP Nidwalden ist die Organisation der Jungen CVP Schweiz im Gebiet des Standes Nidwalden im Sinne von Art. 8 der Statuten der Jungen CVP Schweiz.

² Die Junge CVP Nidwalden anerkennt die Statuten, Grundsätze und Richtlinien der Jungen CVP Schweiz, soweit diese für die Verhältnisse der Jungen CVP Nidwalden bzw. des Kantons Nidwalden relevant sind.

³ Die Junge CVP Nidwalden richtet ihr Augenmerk im Besonderen auf die Standes- und Kommunalpolitik.

⁴ Gemäss Art. 8 der Statuten der Jungen CVP Schweiz meldet die Junge CVP Nidwalden dem Sekretariat der Jungen CVP Schweiz einmal jährlich den Mitgliederbestand sowie die Mutationen.

Art. 4 Verhältnis zur CVP Nidwalden

¹ Die Junge CVP Nidwalden ist eine Vereinigung der CVP Nidwalden im Sinne von Art. 9 der Statuten der CVP NW.

² Die Junge CVP Nidwalden strebt eine konstruktive Mitarbeit in den Gremien der CVP Nidwalden an, um durch die Vorschläge der jungen Generation die Debatten zu bereichern, neue Lösungen zu finden, zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beizutragen und die CVP Nidwalden in Jugendfragen zu sensibilisieren.

³ Organisatorisch ist die Junge CVP Nidwalden in allen Fragen unabhängig.

⁴ In diesem Sinne behält sich die Junge CVP Nidwalden in allen Fragen eine unabhängige Meinungsäusserung sowie die Organisation eigener politischer Aktionen vor.

Mitgliedschaft

Art. 5 Grundlage und Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Jungen CVP Nidwalden kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und sich zu ihren Grundsätzen bekennt.

² Die Mitgliedschaft wird erworben mit einer Beitrittserklärung an den Vorstand der Standespartei.

³ Der Vorstand genehmigt diese Erklärung, soweit die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind.

⁴ Eine Mitgliedschaft in der Jungen CVP Nidwalden führt nicht zur Mitgliedschaft in der CVP Nidwalden.

⁵ Da die Junge CVP Nidwalden eine Vereinigung der Jungen CVP Schweiz ist (Art. 3 Abs. 1), führt die Mitgliedschaft bei der Jungen CVP Nidwalden automatisch zu einer Mitgliedschaft bei der Jungen CVP Schweiz gemäss Art. 4 Abs. 2 der Statuten der Jungen CVP Schweiz.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 34. Lebensjahres, dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Ableben des Mitgliedes.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt ist jederzeit möglich und an keine Fristen gebunden. Er ist dem Vorstand der Standespartei schriftlich mitzuteilen.

² Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand der Standespartei auf Antrag von mindestens einem Mitglied. Der Beschluss des Vorstandes erfordert die Zweidrittelsmehrheit und wird dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt gemacht.

³ Solche Entscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand angefochten werden. Rekursinstanz ist die Parteiversammlung. Diese entscheidet abschliessend mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 8 Sympathisanten

¹ Als Sympathisanten gelten Personen, die ohne Mitglied zu sein, der Partei nahe stehen, indem sie sich an der Arbeit der Jungen CVP Nidwalden beteiligen oder die Partei nach eigenem Ermessen unterstützen.

² Sympathisanten besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht. Sie können zu speziellen Veranstaltungen der Jungen CVP Nidwalden eingeladen werden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen stehen ihnen Rede- und Antragsrechte zu.

³ Sympathisanten verlieren ihren Status mit der Vollendung des 34. Lebensjahres oder auf Wunsch.

Art. 9 Gönner

¹ Als Gönner gelten gemäss Art. 8 des Finanzreglements der Jungen CVP Nidwalden sämtliche natürliche und juristische Personen, die der Partei finanzielle Zuwendung zukommen lassen und nicht Mitglied sind.

² Die weiteren Bestimmungen zum Gönnerwesen sind im Finanzreglement der Jungen CVP Nidwalden festgehalten.

Gliederung der Standespartei und gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Gliederung

Die Junge CVP Nidwalden kann sich in Gemeindeparteien gliedern.

Art. 11 Gemeindeparteien

¹ Die Gemeindeparteien sind die Organisationen der Jungen CVP Nidwalden in den politischen Gemeinden.

² Die Gemeindeparteien geben sich eigene Statuten, die der Genehmigung durch den Vorstand der Jungen CVP Nidwalden bedürfen; dessen Beschluss kann durch die Ortspartei an die Parteiversammlung der Jungen CVP Nidwalden weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Art. 12 Information

¹ Die Standespartei und die Gemeindeparteien haben sich regelmässig und gegenseitig zu informieren und in allen wichtigen Fragen zu konsultieren.

² Die Gemeindeparteien erstatten dem Vorstand der Standespartei jährlich einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 13 Meldung der Organe

Die Organe der Gemeindeparteien sowie deren personelle Änderungen sind dem Vorstand der Standespartei zu melden.

Art. 14 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen

Die Empfehlungen der Standespartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen nicht ohne Einbezug der Meinungen der Gemeindeparteien festgelegt werden.

Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der Jungen CVP Nidwalden sind die Parteiversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 16 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Jungen CVP Nidwalden.

² Die Parteiversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Mitglieder der Gemeindeparteien und der Standespartei.

³ Die Parteiversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag

durch den Vorstand. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Parteiversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten eingereicht und spätestens 14 Tage vorher auf der Homepage publiziert werden.

⁴ Die Einberufung erfolgt auf Anordnung des Vorstandes sowie wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder ein Behördenmitglied gemäss Art. 20 Abs. 3 dieser Statuten verlangt.

⁵ Die Beschlüsse an der Parteiversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Parteiversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern.

⁶ Die Parteiversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Meinungsbildung in wichtigen politischen Fragen sowie Erstellung des Parteiprogramms und der Richtlinien für die politische Arbeit;
- b) Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen sowie zu politischen Fragen und zu Angelegenheiten der Partei, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen wird;
- c) Beschluss über Vernehmlassungen;
- d) Nomination von Kandidaten für die Regierungs-, Landrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen;
- e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Abnahme des Jahresberichtes;
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Jungen CVP Nidwalden;
- g) Wahl der Revisoren der Jungen CVP Nidwalden;
- h) Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Statuten und der sie ergänzenden Reglemente gemäss Art. 21 Abs. 2 dieser Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Jungen CVP Nidwalden gemäss Art. 22 dieser Statuten.

Art. 17 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das geschäftsführende, planende, koordinierende, vorberatende und ausführende Organ der Jungen CVP Nidwalden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Parteimitglieder sein müssen. Folgende Ressorts sind zwingend zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Sekretariat
- c) Finanzen

³ Der Vorstand wird von der Parteiversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder der Behördenmitglieder gemäss Art. 20 Abs. 4 dieser Statuten zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten, im Weigerungsfalle durch das beantragende Vorstandsmitglied.

⁵ Die Beschlüsse im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es kann über alle Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden.

⁷ Der Vorstand als Kollegialorgan gibt sich ein Pflichtenheft, die er der Parteiversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

⁸ Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die ihm ausdrücklich durch diese Statuten zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden politischen und administrativen Geschäfte sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung;
- b) Vertretung der Jungen CVP Nidwalden nach Aussen, insbesondere die rechtsgeschäftliche Vertretung, die jedem Vorstandsmitglied zusteht;
- c) Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen sowie zu politischen Fragen und zu Angelegenheiten der Partei, soweit die Parteiversammlung diese gemäss Art. 16 Abs. 6 lit. b dieser Statuten dem Vorstand zugewiesen hat;
- d) Einberufung und Vorbereitung der Parteiversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern der Jungen CVP Nidwalden gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Statuten;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 Abs. 2 dieser Statuten;
- g) Erledigung von dringenden Aufgaben im Interesse der Junge CVP Nidwalden, deren Erfüllung nicht bis zur nächsten Parteiversammlung zuwarten kann;
- h) Erlass des Pflichtenhefts;
- i) Erstellung eines Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Parteiversammlung;
- j) Genehmigung der Statuten der Gemeindeparteien gemäss Art.11 Abs. 2 dieser Statuten. Der Entscheid kann von der betroffenen Gemeindepartei innert 30 Tagen an die Parteiversammlung weitergezogen werden;
- k) Bedarfsweise Bestellung von speziellen Arbeitsgruppen zur Erledigung der laufenden Geschäfte;
- l) Wahl von Delegierten und Vertreter in die verschiedenen Gremien der Jungen CVP Schweiz und der CVP Nidwalden.

Art. 18 Die Aufgaben der einzelnen Ressorts

Der Vorstand verteilt die Aufgaben gemäss Art. 17 dieser Statuten. Das Pflichtenheft wird im Rahmen des Jahresberichts an der Parteiversammlung präsentiert.

Art. 19 Die Revisoren

¹ Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen Bücher und Kasse und erstatten hierüber schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Parteiversammlung.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

³ Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 20 Mandatsträger der Jungen CVP Nidwalden

¹ Die Parteimitglieder, die der Bundesversammlung, dem Regierungs- oder dem Landrat angehören, vertreten in den Räten die Politik der Jungen CVP Schweiz und der Jungen CVP Nidwalden.

² Die Angehörigen der Bundesversammlung, des Regierungsrates und des Landrates sind nach Möglichkeit im Vorstand der Jungen CVP Nidwalden vertreten.

³ Jeder Angehörige der Bundesversammlung, des Regierungsrates und des Landrates kann die Einberufung der Parteiversammlung vom Vorstand verlangen.

⁴ Die Angehörigen der Bundesversammlung, des Regierungsrates und des Landrates, die nicht dem Vorstand angehören, können gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand verlangen. Ihre Teilnahme an den gemeinsamen Vorstandssitzungen hat konsultativen Charakter, sie sind infolgedessen nicht stimm- und wahlberechtigt.

Finanzen

Art. 21 Finanzreglement

Die Parteiversammlung erlässt ein Finanzreglement, welches die Beitragspflicht der Mitglieder gemäss diesen Statuten konkretisiert und sämtliche finanziellen Belangen der Jungen CVP Nidwalden festhält.

Art. 22 Haftung und Rechnungsjahr

¹ Für die Verbindlichkeiten der Jungen CVP Nidwalden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder, die über die Beitragspflicht gemäss Finanzreglement hinausgeht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Änderung der Statuten und der sie ergänzenden Reglemente

¹ Anträge auf Revision der Statuten oder der sie ergänzenden Reglemente sind dem Vorstand einzureichen.

² Statutenänderungen und Änderungen der sie ergänzenden Reglemente bedürfen zu ihrer Annahme durch die Parteiversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 24 Auflösung

¹ Die Auflösung der Jungen CVP Nidwalden ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufene Parteiversammlung beschliessbar. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand einzureichen, welcher die besondere Parteiversammlung einberuft.

² Über die Auflösung der Jungen CVP Nidwalden entscheidet die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Im Falle der Auflösung wird das gesamte verbleibende Vermögen der Jungen CVP Nidwalden auf ein Sperrkonto der CVP Nidwalden überwiesen. Dieses ist für eine allfällige erneute Gründung einer der CVP Nidwalden nahestehenden Jugendbewegung zu verwenden. Wird das Vermögen nach Ablauf einer zehnjährigen Frist nicht benötigt, geht es an die CVP NW über.

⁴ Das Archiv der Jungen CVP Nidwalden wird bei Auflösung dem Staatsarchiv Nidwalden übergeben.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung der Jungen CVP Nidwalden am 18. August 2012 in Oberdorf genehmigt worden. Sie treten nach erfolgter Aufnahme durch die Junge CVP Schweiz ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Der Finanzchef

Der Sekretär